

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 9. Mai 1950

| Nr. 49

Ta g	Inhalt	Seite
2.5.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse	377
3.	4. 50 Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Gesundheitswesen	378
20. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie	381
25.4.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes	388

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 2. Mai 1950

Gemäß § 7 der Anordnung vom 29. März 1949 über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ZVOB1.1 S. 244) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Rechtsträger des ihnen übertragenen volkseigenen Vermögens.

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB-pfl.) und die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse (VVEAB-tier.) gliedern sich in

- a) die Geschäftsführung mit ihrem Sitz in Berlin,
- b) die Landeskontore in den Ländern und
- c) die Kreiskontore in den Kreisen.

§ 2

(1) Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik übt über die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche und tierische Erzeugnisse das Weisungs- und Aufsichtsrecht aus. Über die Landes- und Kreiskontore und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Geschäftsleitungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar Weisungs- und Aufsichtsrecht.

(2) Die Hauptabteilungen für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Ländern und die Abteilungen in den Kreisen üben gegenüber den Landes- und Kreiskontoren das Kontrollrecht aus, welches sich aus den Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergibt.

§ 3

Die Geschäftsführungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehen aus einem Hauptgeschäftsführer und zwei Geschäftsführern. Die Vereinigungen arbeiten nach Satzungen, die der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen, und nach Geschäftsordnungen, die vom Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

§ 4

Soweit die VVEAB von ihrem Recht gemäß § 4 der Anordnung vom 29. März 1949, Verträge abzuschließen, Gebrauch machen, führen die Vertragspartner ihre Tätigkeit im Auftrage der VVEAB aus. Das Nähere bestimmt der Vertrag. Von Kreiskontoren abgeschlossene Verträge bedürfen der Zustimmung des Landeskontores, von Landeskontoren abgeschlossene Verträge der Zustimmung der Geschäftsführung der betreffenden Vereinigung.

§ 5

Die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen richten sich nach den für die volkseigenen Betriebe erlassenen Verordnungen.

§ 6

Die Verwaltung und Nutzung der in Rechtsträgerschaft übergebenen volkseigenen Liegenschaften wird durch die Geschäftsführungen der Vereinigungen